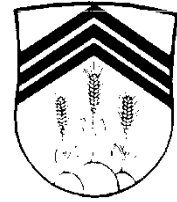


# Der Gemeindevorstand in Rockenberg



## Amtliche Bekanntmachung

### Brennholzlagerung im Außenbereich

In jüngerer Vergangenheit häufen sich die Anzeigen von Brennholzablagerungen, baulichen Anlagen und Ablagerungen aller Art im Außenbereich, vor allem aber im Streuobst. Der Wetteraukreis, Fachdienst Kreisentwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege hat dies zum Anlass genommen, über die gesetzlichen Vorgaben zu informieren und gebeten, diese Informationen in ihren lokalen Mitteilungsorganen zu veröffentlichen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt in § 30 bestimmte Biotop unter einen besonderen Schutz. Diese Auflistung wird durch § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) für das Land Hessen um Alleen und Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ergänzt. Bei diesen Biotopen handelt es sich zumeist um durch Nutzung entstandene regionaltypische Lebensräume. Diesen kommt aufgrund ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen eine besondere Bedeutung zu. Es ist daher das Ziel der Gesetzgebung, diese Hotspots der biologischen Vielfalt zu erhalten, zu fördern und einer negativen Beeinflussung entgegenzuwirken.

Die Tatsache, dass viele Streuobstwiesen im Wetteraukreis immer häufiger als Lager- und Abstellplätze für Holz und Unrat genutzt werden, unterstützt diese Zielsetzung des Gesetzgebers nicht.

Die Lagerung von Brennholz im Außenbereich und außerhalb von Wäldern ist unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Diese sind:

1. Grundsätzlich darf im Außenbereich nur unbehandeltes Brennholz für den Eigenbedarf gelagert werden. Für Bau- und Abbruchholz, Paletten und behandeltes Material kommt eine Lagerung im Außenbereich nicht in Betracht.
2. Weiterhin muss sich ein Brennholzlager in die umgebende Landschaft/das Landschaftsbild einfügen. Beispiel: Das Abdecken von Brennholz mit Plastikfolie ist wegen der Entstehung von Mikroplastik grundsätzlich problematisch. Wenn die Folie dann auch noch blau oder weiß ist statt z. B. dunkelgrün oder braun, wird bei sehr großen Brennholzlagern das Landschaftsbild beeinträchtigt.
3. Das Einzäunen von Lagerplätzen und das Errichten von festen Lagerschuppen für Brennholz sind im Außenbereich grundsätzlich nicht erlaubt.
4. Eine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotop (darunter fallen unter anderem auch Streuobstwiesen), in Naturschutzgebieten, in wasserrechtlich geschützten Bereichen wie Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen etc. ist nicht zulässig.

Hat die Prüfung dieser grundlegenden Voraussetzungen ergeben, dass eine Brennholzlagerung möglich ist, so richtet sich die Art und Weise der Legalisierung eines Brennholzlagers nach der zu lagernden Menge:

1. Bis zu einer Menge von zehn Raummetern ist für die Lagerung die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde erforderlich.
2. Sollen größere Mengen Brennholz gelagert werden, so ist bis zu einem Volumen von 40 Raummetern neben der Zustimmung der Gemeinde auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
3. Gehen die zu lagernden Mengen über diese 40 Raummeter hinaus oder erfolgt eine gewerbliche Lagerung, so wird zu Legalisierung ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Sollte eine Genehmigung der zuständigen Behörde nicht vorliegen bzw. nicht beantragt werden, stellen die vorbenannten Handlungen einen illegalen Eingriff in Natur und Landschaft nach dem BNatSchG dar.

Bei illegalen und nicht genehmigungsfähigen Eingriffen werden ein Verwaltungsverfahren sowie ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Neben der kostenpflichtigen Beseitigungsverfügung kann ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden.

Vorgreiflich eines planmäßigen Vorgehens von Seiten der zuständigen Behörden soll den Eigentümern und Pächtern die Gelegenheit gegeben werden, auf den betroffenen Flächen rechtskonforme Zustände herzustellen. Dies kann zum einen durch nachträgliche Genehmigung oder zum anderen durch eine Beseitigung oder den Rückbau nicht genehmigungsfähiger Lagerungen geschehen.

Um Beachtung wird dringend gebeten.

Rockenberg, den 25.02.2021

(Manfred Wetz)  
Bürgermeister